

Opferfoto wurde nur unzureichend gepixelt

Die Aufnahme von der Wohnung ist presseethisch nicht vertretbar

Ein Magazin veröffentlicht online und gedruckt einen Artikel über die Hintergründe der tragischen Umstände des Falles Gerwald Claus-Brunner. Der hatte mutmaßlich einen Mord begangen und sich dann selbst umgebracht. Ausführlich schildert die Redaktion das Verhältnis von Täter und Opfer, sowie das in diesem Fall eine wesentliche Rolle spielende Stalking. Sowohl Brunner als auch sein späteres Opfer – Jan Mirko L. - werden ausführlich beschrieben. Eine Passage: „Feuerwehr und Polizei finden ihn nackt, in eine weiße Decke gehüllt, auf einer Matratze im Wohnzimmer von Gerwald Claus. Er wurde erwürgt. Der Piraten-Politiker liegt nebenan nackt in seinem Schlafzimmer auf dem Bett. Um das rechte Handgelenk ein nicht isoliertes Stromkabel. Er hat nach der Tat Selbstmord begangen.“ Der Autor des Beitrages nennt das Mordopfer mit dem abgekürzten Namen und zeigt ein gepixeltes Foto des Mannes. Dessen Wohnung – voll gestapelt mit gesammelten Brettspielen – wird ebenfalls im Bild gezeigt. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert den Abdruck des Fotos des Ermordeten, das nur geringfügig verfremdet worden sei. Er sieht zudem in der Wiedergabe des Fotos der Wohnung einen Verstoß gegen Richtlinie 8.2 des Pressekodex (Schutz des Aufenthaltsortes). Der Beschwerdeführer hält auch die detaillierte Schilderung des Suizids von Claus-Brunner für presseethisch unzulässig. Ebenso kritisiert er die detailreiche Schilderung der Lebensumstände des Mordopfers. Die Rechtsabteilung des Verlages verwahrt sich gegen den Vorwurf, presseethische Grundsätze verletzt zu haben. Im Gegenteil diene der Artikel der Aufklärung über die nach Einschätzung der Autorin mangelhafte Ermittlungstätigkeit der Berliner Polizei in diesem Fall. Es sei Aufgabe der Presse, darüber zu berichten. Im Artikel werde die zentrale Frage gestellt, ob es sich bei dem Mord an Jan Mirko L. um eine „angekündigte Katastrophe“ gehandelt habe, bei der die Berliner Ermittlungsbehörden versagt hätten. Der Mordfall selbst werde nicht besonders detailreich und in keiner Weise sensationell dargestellt. Eine Ehrverletzung des Opfers sei an keiner Stelle ersichtlich. Das Opferfoto sei gepixelt worden.

Die Zeitung hat gegen presseethische Grundsätze verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Die Identität eines Opfers ist nach Richtlinie 8.2 besonders zu schützen. Die Redaktion zeigt ein Opferfoto, das nur unzureichend gepixelt ist. Dieser Umstand sowie die Nennung der Vornamen und des abgekürzten Familiennamens machen den Mann für einen erweiterten Personenkreis erkennbar. Das widerspricht dem Grundsatz in Richtlinie 8.2, der vor allem die Angehörigen vor einer medialen Konfrontation mit dem Vorfall schützt.

Weiterhin ist die Aufnahme aus der Wohnung des Opfers nicht von einem öffentlichen Interesse gedeckt. Dieses Foto trägt über die Beschreibung im Text hinaus nicht zum besseren Verständnis des Sachverhalts bei und greift damit unangemessen in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen ein. In den übrigen vom Beschwerdeführer genannten Punkten sind keine Verstöße gegen den Pressekodex feststellbar. (1026/16/1)

Aktenzeichen:1026/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis